

Name der entgegennehmenden Gemeinde Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 08.1.11.000	GewA 2		Bitte mit Schreibmaschine, PC oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen!	
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO						
Angaben zum Betriebsinhaber/zur Betriebsinhaberin						
Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.						
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)			2	Ort und Nr. des Registereintrags	
LM GROUP Inh. Aidan Kajuna			Stuttgart			
Angaben zur Person						
3	Familienname KAJUNA		4	Vorname(n) AIDAN		
			4a	Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen) KAJUNA					
6	Geburtsdatum 17.08.1980	7				Geburtsort und -land Dar Es Salaam - Tansania
8	Staatsangehörigkeit(en) <input checked="" type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:					
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) NOBILEWEG 73, 70439 STUTTGART, DE			Telefon-Nr. +491724282123	Fax-Nr.	freiw.: E-Mail, Web a_kajuna@yahoo.de
Angaben zum Betrieb						
10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) 1			Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen) 1		
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Familienname, Vorname(n) KAJUNA AIDAN					
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)						
12	Betriebsstätte NOBILEWEG 73, 70439 STUTTGART, DE			Telefon-Nr. +491724282123	Fax-Nr.	freiw.: E-Mail, Web http://www.lmgagrofarming.com/
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)			Telefon-Nr.	Fax-Nr.	freiw.: E-Mail, Web
14	Frühere Betriebsstätte USEDOMSTR: 57, 70439 STUTTGART			Telefon-Nr. +491724282123	Fax-Nr.	freiw.: E-Mail, Web

...

Welche Tätigkeit wird nach der Änderung (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

15 neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)

Online Großhändler für landwirtschaftliche Produkte wie Mais, Zucker, Weizen. Sowie Online Großhändler von „nichtmedizinischen Produkten wie Masken, Nitril-, Latex- und Vinyl handschuhen

16 weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)

Online Shop

16a Sonstiges (z. B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb)

17 Datum der Änderung

01.03.2020

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)

Vollzeit

Teilzeit

keine

Die Ummeldung wird erstattet für

20 eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle

21 ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 ein Reisegewerbe

Grund

23 Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)

24 Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)

25 Verlegung des Betriebs

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor?

ja nein

Wenn ja: Ausstellungsdatum und erteilende Behörde
2016 Stuttgart

29 **Nur für Handwerksbetriebe:** Liegt eine Handwerkskarte vor?

ja nein

Wenn ja: Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer

30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung (ein Aufenthaltstitel) vor?

ja nein

Wenn ja: Ausstellungsdatum und erteilende Behörde
Mai 2016 Stuttgart

31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung (der Aufenthaltstitel) eine Auflage oder Beschränkung?

ja nein

Wenn ja: sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebs, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht

32

11.09.2020

(Datum)

33



(Unterschrift)

An
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbebehörde
Eberhardstraße 37 (Schwabenzentrum)
70173 Stuttgart

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

Hinweis nach § 14 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der **Beginn** eines selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes oder einer unselbstständigen Zweigstelle sowie die **Verlegung, Änderung, Erweiterung** und **Aufgabe des Betriebs** der zuständigen Behörde **anzuzeigen**. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 bis 14 GewO zu ermöglichen.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an das Landratsamt bzw. die Verwaltungsgemeinschaft, das Finanzamt, das Statistische Landesamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, das Eichamt, die örtlich zuständige Agentur für Arbeit, den Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt sowie den örtlich zuständigen Polizeivollzugsdienst.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebs, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebs kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften - OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebs ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die im stehenden Gewerbe Automaten außerhalb ihres Betriebssitzes aufstellen, haben an den Automaten ihren Namen und/oder ihre Firma, eine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung anzubringen.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Gewerbeanmeldung angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU-/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.